

SAMTGEMEINDE LENGERICH
8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mitgliedsgemeinde Gersten

21. Schrift

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), und des § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBLS. S. 229), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 07.11.1991 (Nds.GVBLS. 295 ff), hat der Samtgemeinderat diese 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Lengerich, den 29.6.1992

Ratsvorsitzender



Samtgemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG

- — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ▨ Wohnbaufläche
- ▭ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- ▧ Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionschutzgesetzes
- ▲▲ geplante Zufahrt, Einfahrtsbereich

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.07.1990 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Durch das Katasteramt Meppen am 27.09.1990 u.ä. Az. A.1300/79 u.ä. erteilt

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch:

Ing. Büro H. ABELN, Wehmer Str. 3, 4476 Werlte, Tel. 05951/828

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.10.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 06.11.1991 bis 05.12.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, nach Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 15.06.1992 beschlossen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az. 29/92) vom heutigen Tage unter Aufträgen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom 29/92 beigefügten aufgeführten Aufträgen / Maßgaben in seiner Sitzung am 29/92 öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29/92 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 31.10.1992 im Amtsblatt *W. 31.10.1992* bekanntgemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht - geltend gemacht worden.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 29.06.1992

Lengerich, den 29.06.1992

Lengerich, den 29.06.1992

Lengerich, den 29.06.1992

Lengerich, den 29.06.1992

Lengerich, den 29.06.1992

